



SCHWARTZ

— STEUERBERATUNG —

Wie müssen Sie als Arbeitgeber die Energiepreispauschale auszahlen und wann erfolgt die Erstattung?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

die Lebenshaltungskosten - insbesondere für Energie und Lebensmittel - sind im ersten Quartal 2022 enorm angestiegen. Viele Menschen leiden unter den Kostensteigerungen. Um diese Belastung zumindest teilweise abzufedern, hat die Bundesregierung neben dem 9-€-Ticket für die Monate Juni bis August u.a. auch die Energiepreispauschale i.H.v. 300 € eingeführt.

Letztere wird in den meisten Fällen einmalig durch Sie als Arbeitgeber an die Arbeitnehmer ausgezahlt. Damit Sie durch die zusätzlichen Zahlungen nicht unnötig belastet werden, erhalten Sie die Erstattung in der Regel schon vor der Auszahlung! Außerdem zeigen wir Ihnen auf, in welchen Fällen Sie auf eine Auszahlung verzichten können.



Mit Hilfe unserer **Infografik auf der nächsten Seite** können Sie herausfinden, an welche Arbeitnehmer Sie die Energiepreispauschale wie auszahlen müssen und welche Konsequenzen sich daraus für Sie ergeben.

Mit freundlichen Grüßen

Wie müssen Sie als Arbeitgeber die Energiepreispauschale auszahlen und wann erfolgt die Erstattung?

Achtung: Die Erstattung erfolgt ggf. bereits mit der Lohnsteueranmeldung für den August 2022!

Haben Ihre Arbeitnehmer einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt (z.B. im Hotel) in Deutschland?

Ja

Nein

Handelt es sich bei den Arbeitnehmern um aktive Beschäftigte?

Hinweis: Rentner gehören nicht dazu, wohl aber Arbeitnehmer mit aktivem Dienstverhältnis, die dem Progressionsvorbehalt unterliegende Lohnersatzleistungen beziehen (z.B. Kurzarbeiter- oder Elterngeld), und Minijobber.

Nein

Sie dürfen die Energiepreispauschale nicht auszahlen.

Ja

Sind die Arbeitnehmer am 01.09.2022 bei Ihnen angestellt und handelt es sich um ihr erstes Dienstverhältnis (Lohnsteuerklasse I bis V oder Minijobber mit pauschal besteuertem Arbeitslohn)?

Nein

Sie dürfen die Pauschale nicht auszahlen.

Ja

Geben Sie Lohnsteueranmeldungen ab?

Nein

Die Arbeitnehmer können diese ggf. in ihrer Einkommensteuererklärung 2022 beantragen.

Ja

Monatlich:

- Auszahlung der zusätzlichen 300 € mit dem Gehalt für den September 2022.
- Erstattung mit der Lohnsteueranmeldung für den August 2022 (Abgabe bis zum 12.09.2022).

Quartalsweise:

- Auszahlung wahlweise mit dem Gehalt für den September oder den Oktober 2022.
- Erstattung mit der Lohnsteueranmeldung für das dritte Quartal 2022 (Abgabe bis zum 10.10.2022).

Jährlich:

- Wahlweise Auszahlung mit dem Gehalt für den September 2022 oder gar keine Auszahlung.
- Bei Auszahlung: Erstattung mit der Lohnsteueranmeldung für das Jahr 2022 (Abgabe bis zum 10.01.2023).

Die Erstattung erfolgt über die Lohnsteueranmeldung, indem die gezahlte Energiepreispauschale mit der zu zahlenden Lohnsteuer verrechnet wird.

Achtung: Sollte die Energiepreispauschale die Lohnsteuer übersteigen, können Sie den Differenzbetrag nicht in den Folgemonat bzw. das Folgequartal übertragen. Aber Sie können eine sog. Minus-Lohnsteuer-Anmeldung abgeben, woraufhin das Finanzamt Ihnen den Differenzbetrag erstattet. Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich.

Gut zu wissen:

- Die Auszahlung der Energiepreispauschale ist in der Lohnsteueranmeldung mit dem Großbuchstaben „E“ anzugeben. Ihr Softwarehersteller stellt hierzu sicherlich bald ein Update zur Verfügung.
- Die Energiepreispauschale ist einkommensteuerpflichtig, aber sozialversicherungsfrei.
- Bei geringfügig Beschäftigten ist die Pauschale auch nicht steuerpflichtig.

Gerne stehen wir Ihnen zur Verfügung

Bei individuellen Fragen zur Energiepreispauschale beraten wir Sie gern persönlich.